

Rahmenbedingungen zur Kleinprojekt-Förderung

Förderung:

- Gefördert werden Projekte mit Gesamtkosten (brutto) zwischen 1.000 € und 20.000 €.
- Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten der Projekte werden gefördert (d.h. maximal 16.000 € Zuwendung). Mindestens 20 % müssen Antragsteller als Eigenmittel aus vorhandenem Vermögen einbringen (eingeworbene Drittmittel verringern die Fördersumme).
- Die Projekte müssen in einem Kalenderjahr beantragt, durchgeführt und abgerechnet werden. Für die reine Umsetzung haben Sie circa 6 Monate Zeit.
- Für die Förderung bewerben können sich Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Verbände, Vereine) sowie natürliche Personen und Personengesellschaften (z. B. Privatpersonen, Personengruppen, Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden regionale Kleinprojekte, die der Umsetzung der Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie,

- Dörfer wiederbeleben & Miteinander entwickeln
- Natur- und Kulturraum stärken; Umwelt verstehen
- Nachhaltige Wirtschaft und regionaler Arbeitsmarkt

, sowie dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans dienen und somit zu folgenden Maßnahmenbereichen passen:

- Dorfentwicklung
- Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- Breitbandversorgung ländlicher Räume
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Nicht zuwendungsfähig sind u.a.:

- der Landankauf,
- Kauf von Tieren,
- laufender Betrieb,
- Unterhaltung,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personalleistungen,

- Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen werden.
- Wirtschaftsförderung

Eigenleistung:

- Der Eigenanteil kann von gemeinnützigen Organisationen auch durch unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde als unbare Eigenleistung erbracht werden. Die Berechnung der Eigenleistung erfolgt auf Grundlage des Netto-Unternehmerlohnes. Entsprechende Angebote sind vorab beim Regionalmanagement einzureichen.
- Die LAG haftet nicht für evtl. entstehende Sach- oder Personenschäden.
- Die Eigenleistung ist schriftlich zu dokumentieren.

Kostenermittlung:

- Für die Bewilligung ist eine Kostenplausibilisierung durchzuführen: Bis 1.000 € ist ein Angebot, bis 10.000 € sind zwei Vergleichsangebote und ab 10.000 € drei Vergleichsangebote pro Kostenposition vorzulegen. Gefördert wird das wirtschaftlichste Angebot.
- Einnahmen, die während der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die gewährte Zuwendung.

Auszahlung:

- Die Förderung basiert auf einem Kostenerstattungsprinzip: Die Erstattung erfolgt rückwirkend für tatsächlich erbrachte Zahlungen. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn der Antragssteller die Kostenrückerstattung beim Regionalmanagement beantragt hat.
- Nur Zahlungen für Kostenpositionen, die im Kostenplan aufgeführt sind, können in gleicher Höhe berücksichtigt werden. Änderungen im Kostenplan des Projekts, die sich im Projektverlauf ergeben, müssen vor Kauf oder Auftragsvergabe mit dem Regionalmanagement geklärt werden.
- Auszahlungsanträge können laufend zu festgelegten Stichtagen eingereicht werden.
- Fertigstellung des Projekts und Frist zur Einreichung der letzten Abrechnungsunterlagen ist der 15. November des jeweiligen Jahres.

Umsetzung:

- Mit der Projektumsetzung darf erst nach der Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages, in Abhängigkeit von der Bereitstellung der Fördermittel durch das Land NRW, begonnen werden.

- Die Projektumsetzung muss bis spätestens zum 15. November des jeweiligen Jahres abgeschlossen sein.
- Es gelten die im Weiterleitungsvertrag aufgeführten Vorgaben, insb. zur Auftragsvergabe, Information und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Zweckbindungsfrist.
- Der Träger ist für die geförderte Maßnahme verantwortlich. Für geförderte Maßnahmenbestandteile gelten ab Erwerb, Lieferung bzw. Fertigstellung folgende Zweckbindungsfristen:
 - EDV-Ausstattung: Frist 3 Jahre
 - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte: Frist 5 Jahre
 - Bauten und bauliche Anlagen: Frist 12 Jahre.
- Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernden Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren ab Fertigstellung nachweisen.
- Alle eventuell benötigten bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen müssen vorhanden sein.

Die Aufstellung ist nicht abschließend; es gelten die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums und der Maßnahme 9.0 des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Weiterleitungsvertrages. Sollten Vorgaben nicht eingehalten werden, kann dies zu Rückforderungen von Fördergeldern führen.

Hiermit bestätige ich, dass ich über die oben genannten Punkte zu den Förderbedingungen von Kleinprojekten durch das Regionalmanagement der LEADER-Region Voreifel – Die Bäche der Swist in Kenntnis gesetzt wurde und die Antragstellung und Umsetzung meiner Projektidee nach bestem Wissen und Gewissen verfolge. Ich informiere mich immer auch selbstständig über die jeweils aktuellen Vorgaben.

Ort, Datum

Name, Unterschrift